

***Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes
Märkische Schweiz zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
(Technische Vorschriften im Wasserversorgungsbereich)***

1. Geltungsbereich

1.1. Die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz (im Folgenden: WVMS) zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet.

1.2. Dem WVMS obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19 Juni 2019 (GVBl. I/19, S. 25 in der jeweils geltenden Fassung.

1.3. Der WVMS kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

2. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

2.1. Der WVMS schließt einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten wie z. B. Mieter oder Pächter abgeschlossen werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer Sondervereinbarung mit dem Grundstückseigentümer, in dem er sich verpflichtet, bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Nutzungsberechtigten, in das Vertragsverhältnis einzutreten.

In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.

Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des WVMS über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem WVMS gesamtschuldnerisch.

2.2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVMS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVMS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVMS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Sind mehrere Personen Eigentümer eines versorgten Grundstücks (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt das Vorstehende entsprechend.

2.3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

2.4. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des WVMS gestellt werden. Dem Antrag ist eine Abschrift des amtlichen Lageplanes des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

2.5. Der WVMS ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistung mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des WVMS.

3.2. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gemäß §10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des WVMS.

3.3. Die Grundstücksleitung ist weiterer Teil des Hausanschlusses gemäß §10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt. Sie befindet sich im Eigentum des WVMS, soweit nicht die Regelungen nach Punkt 7.2 Anwendung finden.

3.4. Bei an den Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

3.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählgarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendem Absperrventil auf der Verbrauchsseite und ist Teil des Hausanschlusses gemäß §10 AVBWasserV. Die Wasserzähleranlage steht im Eigentum des WVMS.

3.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 unmittelbar hinter der Wasserzähleranlage.

3.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung grundsätzlich verboten.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

5.1. Der WVMS berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Röhren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

5.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des WVMS eingetragen.

5.3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

5.4. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der WVMS Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Ort der Befestigung wird in Abstimmung zwischen Kunde und WVMS festgelegt; im Zweifel entscheidet der WVMS.

5.5. In besonderen Fällen behält sich der WVMS vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

6.1. Der WVMS erhebt gem. § 9 AVBWasserV und Ziff. 2 der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung (Entgelte) einen Baukostenzuschuss.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil der Wasserzähleranlage hinter dem Wasserzähler.

Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVMS für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussleitung) sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des WVMS über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage (Grundstücksebene) geht nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des WVMS über, soweit nicht die Regelungen nach Punkt 7.2 Anwendung finden.

7.2. Die Öffentlichkeit der Anlage endet gem. § 10 Abs. 6 AVBWasserV i.V.m. § 2 Abs. 3 der Wasserversorgungsbedingungen vom 26. Januar 1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des WVMS) an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden.

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden oder mit deren Einrichtung vor dem 03.10.1990 begonnen worden ist und nicht mittels Vertrag zwischen Anschlussnehmer und WVMS auf den WVMS übertragen wurden, verbleiben daher auf den angeschlossenen Grundstücken im Eigentum des Anschlussnehmers oder Grundstückseigentümers. Dementsprechend obliegt diesem Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer die Unterhaltung,

Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie der Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses auf seine Kosten.

7.3. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem WVMS die Kosten zu erstatten:

- a) für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses
- b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.4., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage A der Wasserversorgungssatzung.

7.4. Der WVMS hält auf seine Kosten - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - den Hausanschluss instand, soweit nicht die Regelungen nach Punkt 7.2 Anwendung finden.

Der WVMS ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.

Der WVMS kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.

7.5. Bei Gefahr im Verzug ist der WVMS berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

7.6. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.

7.7. Der Hausanschluss auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, der Trassenverlauf darf weder überbaut, noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

7.8. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

7.9. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

8.1. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m betragen würde. In diesem Falle kann der WVMS die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) fordern.

Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken kann durch den WVMS die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) verlangt werden.

8.2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

8.3. Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

8.4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der der Straße zugewandten Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

9.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.

9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.3. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem WVMS unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

9.4. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen - entsprechend den geltenden Vorschriften - ausgeführt werden, insofern dieses Unternehmen im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens aufgeführt ist.

9.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem WVMS vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.

Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.

9.6. Für den Einbau von Rückflussverhinderern besteht Nachrüstspflicht.

9.7. Der Kunde ist verpflichtet, dem WVMS denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz der Messeinrichtungen, o.ä.) zu erstatten, der dem WVMS dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim WVMS zu beantragen. Der Wasserzähler ist vom WVMS einzubauen. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage.

Der WVMS behält sich vor, erst nach Bezahlung des Pauschalpreises und der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage A der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den WVMS die Inbetriebsetzung durchzuführen.

10.2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der WVMS die in der Anlage A genannten Entgelte. Der WVMS kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

11. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem WVMS vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des WVMS. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung kostenpflichtig.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

12.1. Der Beauftragte des WVMS, der sich auszuweisen hat, ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Wird dem sich ausweisenden Beauftragten des WVMS der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

Der Kunde wird auch Nutzungsberechtigte wie z.B. Pächter oder Mieter, die selbst nicht Kunde des WVMS sind, auf das bestehende Zutrittsrecht hinweisen und darauf hinwirken, dass der WVMS auch deren Räume betreten kann, sofern dies erforderlich ist.

12.2. Kosten, die dem WVMS dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, hat der Kunde zu tragen.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

13.1. Der Hausanschluss sowie die Kundenanlage dürfen weder zur Erdung noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

13.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung des Kunden und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

14. Messung (zu §§ 18 und 19 AVBWasserV)

14.1. Der WVMS stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit

weitere Zähler für die Abrechnung mit dem WVMS maßgeblich sind, sind diese durch den WVMS zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage A der Wasserversorgungssatzung des WVMS.

14.2. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde dem WVMS die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

14.3. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

14.4. Der WVMS ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

14.5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

15.1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WVMS auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem WVMS gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVBWasserV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den WVMS hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

15.2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken - nicht für Feuerschutzmaßnahmen - ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des WVMS zu verwenden, das vom WVMS gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

15.3. Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art - sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem WVMS oder Dritten entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem WVMS zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

15.4. Die Standrohre werden gegen eine zinslose Kautions sowie eine tägliche Leihgebühr nach Maßgabe der Entgelte der Anlage A der Trinkwasserversorgungssatzung verliehen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.

15.5. Eine - auch nur vorübergehende - Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Wird ein Standrohr dennoch weitergegeben, ist der WVMS berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

Der WVMS erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

17. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

17.1. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Die Abrechnung erfolgt räumlich nach Orten.

17.2. Der WVMS kann bei Vorlage einer Sondervereinbarung gemäß Punkt 2.1 - mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen - eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen WVMS und Kunden bleibt hiervon unberührt.

17.3. Der WVMS erhebt 11 Abschläge auf das Wasserentgelt. Der 1. Abschlag wird mit der Jahresabrechnung fällig. Die weiteren Abschläge werden in der Jahresabrechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 1 Monat fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Abrechnungsperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

17.4. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Monats-, Quartals- und Sonderkunden können durch den WVMS vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, falls besondere Abrechnungen und/oder Aufwendungen erforderlich werden.

17.5. Die Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs oder eventuellen Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

17.6. Der WVMS behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

18. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

18.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden, wenn nicht anders in der Rechnung ausgewiesen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

18.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den WVMS festgelegten Termin fällig.

18.3. Etwaige nach der 2. Mahnung anfallende Inkassokosten sind durch den Kunden zu tragen.

Gemäß der Anlage A zur Trinkwasserversorgungssatzung ist der WVMS berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.

18.4. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den WVMS zurückgegeben werden.

19. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem WVMS schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der WVMS ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

20.2. Der WVMS kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

20.3. Der WVMS kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist.

21. Besondere Wasserleitungen

21.1. Sofern der WVMS unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke bzw. Frischwassererschließung im Außenbereich auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

21.2. Als Feuerlöschleitungen gelten:

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden vom WVMS in geschlossenem Zustand plombiert. Der WVMS ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom WVMS für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird vom WVMS erneut plombiert.

21.3. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Feuerlöschleitung bzw. einer Frischwassererschließung im Außenbereich trägt der Kunde. Es gelten die Entgeltbedingungen der Anlage A zur Trinkwasserversorgungssatzung entsprechend.

22. Schlichtungsverfahren

Der WVMS nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

23. Änderungen

Änderungen, Aufhebungen und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

24. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WVMS zur AVBWasserV als Anlage B zur Wasserversorgungssatzung treten nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.11.2024

Böttcher
Verbandsvorsteher